

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB220209-O/U/nk-as

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Ersatzoberrichterin lic. iur. Keller und Ersatzoberrichter Dr. iur. Bezgovsek sowie der Gerichtsschreiber MLaw Huter

Urteil vom 18. Januar 2023

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,
Anklägerin und Berufungsklägerin

sowie

1. ...
2. **A.**_____,
3. **B.**_____,

Privatkläger und Berufungskläger

2, 3 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____,

gegen

C._____,
Beschuldigter und Berufungsbeklagter
verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____,

betreffend **fahrlässige Tötung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, Einzelgericht
Strafsachen, vom 12. November 2021 (GG210020)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 3. August 2021 (Urk. 35) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 56 S. 30 f.)

1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (für den Zeitraum 13. November 2018 bis 3. Dezember 2018).
2. Vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 500.–.
4. Die Busse ist zu bezahlen.
5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
6. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird auf den Zivilweg verwiesen.
7. Den Privatklägern wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:
 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 4'000.– Gebühr für das Vorverfahren;
 - Fr. 38'972.90 Auslagen (Gutachten);
 - Fr. 729.85 Auslagen (Legalinspektion);
 - Fr. 5'017.75 Obduktion;
 - Fr. 5'330.– Auslagen;
 - Fr. 2'305.– Auslagen Polizei;
 - Fr. 46.20 Entschädigung Zeuge.

Allfällig weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

9. Die Kosten des Vor- sowie des gerichtlichen Verfahrens einschliesslich die Kosten für die Gutachten und die übrigen Auslagen werden auf die Gerichtskasse genommen.
10. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 15'113.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Berufungsanträge:

a) Der Vertreter der Staatsanwaltschaft See / Oberland:

(Urk. 60 S. 3; Urk. 75 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 100.– zu bestrafen, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Es seien dem Beschuldigten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

b) Des Vertreters der Privatklägerschaft:

(Urk. 58 S. 2 f.; Prot. II S. 40 ff.)

1. Der Beschuldigte sei im Sinne von Art. 117 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Den Privatklägern sei eine Prozessentschädigung nach richterlichem Ermessen zuzusprechen. Bzw. basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 220.– sei für das gesamte Verfahren eine Entschädigung von Fr. 16'000.– zuzusprechen.

3. Die Schadenersatzansprüche respektive Genugtuungsansprüche seien auf den Zivilweg zu verweisen.
- c) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 63 S. 2; Urk. 76 S. 2)
1. Auf die Berufung der Privatk Kläger sei nicht einzutreten.
 2. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freizusprechen.
 3. Den Privatk Klägern sei keine Prozessentschädigung zuzusprechen.
 4. Die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren beider Instanzen seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
 5. Dem Beschuldigten sei für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 15'113.80 und für das Berufungsverfahren eine zusätzliche Prozessentschädigung von Fr. 6'243.90 (zzgl. MwSt.) für die anwaltliche Verteidigung zuzusprechen.

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, vom 12. November 2021 meldeten die Privatk Kläger sowie die Staatsanwaltschaft See/Oberland (fortan Staatsanwaltschaft) noch vor Schranken Berufung an (Prot. I S. 17, vgl. auch Urk. 51). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde ihnen am 24. März 2022 zugestellt (Urk. 55/1 + 3), worauf die Privatk Kläger am 6. April 2022 und die Staatsanwaltschaft am 12. April 2022 ihre Berufungserklärungen einreichten und Beweisanträge stellten (Urk. 58 und Urk. 60).

1.2. Innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO verzichtete der Beschuldigte auf Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 63).

1.3. Am 7. April 2022 und am 11. Januar 2023 wurde je ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 57 und Urk. 73).

1.4. Mit Präsidialverfügung vom 22. November 2022 wurde der Beweisantrag auf gerichtliche Befragung von D._____ gutgeheissen und dieser – unter gleichzeitiger Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO (Ausschluss der Öffentlichkeit) für die Dauer der Befragung – zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 66 und 68).

1.5. Zur Berufungsverhandlung sind Staatsanwalt lic. iur. Rothenbach, die Privatkläger 2 und 3 in Begleitung ihres Vertreters, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, sowie der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, erschienen (Prot. II S. 5).

2. Prozessuales

2.1. Die Vorinstanz führte das verstorbene Opfer, †E._____ (fortan Geschädigter), als Privatkläger 1 im Rubrum. Gemäss Art. 121 Abs. 1 StPO gehen die Verfahrensrechte (inkl. Recht zur Strafklage, vgl. BGE 142 IV 82 E. 3.2) eines verstorbenen Geschädigten auf die erbberechtigten Angehörigen, vorliegend die Eltern von †E._____ (Privatkläger 2 und 3), über. Diese haben sich denn auch mit Erklärung, eingegangen am 21. Juli 2020 (Urk. 12/32), als Privatkläger konstituiert. Vor diesem Hintergrund ist †E._____ als Privatkläger aus dem Rubrum zu streichen, da die Privatkläger 2 und 3 diesbezüglich nicht in Vertretung, sondern aus eigenem Recht am Verfahren beteiligt sind (vgl. auch Art. 117 Abs. 3 StPO).

2.2. Der Beschuldigte stellte mit Eingabe vom 16. Mai 2022 den Antrag, auf die Berufung der Privatkläger sei nicht einzutreten, da deren Berufungserklärung den Anforderungen von Art. 399 StPO nicht genüge (Urk. 63 S. 3 f.). Dies ist nicht zutreffend. Vielmehr enthält die Berufungserklärung der Privatkläger in ihren Randnoten 1 und 2 klare Anträge, die den gesetzlichen Vorschriften ohne Weiteres genügen (vgl. auch Ziff. 2.3 nachfolgend). Dass der Privatklägervertreter hernach noch

erklärende Ausführungen machte, ändert daran nichts. Entsprechend war das Verfahren in Anwendung von Art. 403 Abs. 3 StPO – ohne formellen Entscheid über den Antrag des Beschuldigten – weitergeführt worden. Auch heute drängen sich keine Weiterungen auf.

2.3. Die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger 2 und 3 beschränkten ihre Berufungen auf den Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung (Dispositivziffer 2) und beantragten diesbezüglich einen Schuldspruch und Bestrafung. Die Privatkläger 2 und 3 beantragen überdies die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung, während die Staatsanwaltschaft um ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ersucht, womit auch die Dispositivziffern 7, 9 und 10 angefochten sind (Urk. 58 und Urk. 60). Insbesondere ist entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 76 S. 13; Prot. II S. 45 und 48) festzuhalten, dass die Privatkläger 2 und 3 zur Beantragung einer Parteientschädigung für das gesamte Verfahren beschwert sind, nachdem die Vorinstanz in Dispositivziffer 7 explizit keine solche zusprach, wobei die exakte Wortwahl der Vorinstanz nicht entscheidend ist.

Im Ergebnis ist vorab festzuhalten, dass der Schuldspruch wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes samt entsprechender Bestrafung (Dispositivziffern 1, 3, 4 und 5), die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg (Dispositivziffer 6) sowie die Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 8) in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. BSK StPO-Eugster, 2. Aufl. 2014, Art. 402 N 1 f.).

3. Sachverhalt

3.1. Der Beschuldigte anerkennt, den Geschädigten †E._____ mit seinem Lastwagen erfasst und überrollt zu haben, sodass jener die in der Anklageschrift geschilderten Verletzungen erlitt, an welchen er noch auf der Unfallstelle verstarb. Er macht jedoch geltend, die Kinder – den damals eben erst zehn Jahre alt gewordenen Geschädigten und seinen kurz vor dem zwölften Geburtstag stehenden Bruder D._____ – auf ihren Scootern vor der Kollision weder gesehen zu haben, noch dass er sie hätte sehen können bzw. müssen (Prot. II S. 29 und 32 f.; Urk. 45 S. 2 und 4, vgl. auch den Standpunkt der Verteidigung, Urk. 45 S. 4 und Urk. 76 S. 12). Die

Vorinstanz kam in ihrem Urteil zum Schluss, dass nicht rekonstruiert werden könne, wie bzw. woher die Kinder auf die Kreuzung F. _____-strasse/G. _____-strasse bzw. den Fussgängerstreifen über die G. _____-strasse gelangt sind, weshalb auch nicht erstellt werden könne, ob der Beschuldigte den Geschädigten und seinen Bruder schon vor der Kollision gesehen habe bzw. hätte sehen oder wahrnehmen können und müssen (Urk. 56 S. 25). Die Staatsanwaltschaft sowie die Privatkläger 2 und 3 wenden sich mit ihren Berufungen gegen diesen Schluss, da sie der Ansicht sind, aufgrund der Aussagen von D. _____ sei davon auszugehen, dass die Brüder mit ihren Scootern linksseitig der F. _____-strasse auf den Kreisel zugefahren und hernach eingangs des Kreisels zunächst die F. _____-strasse überquert und sodann rechtsseitig auf dem Trottoir zum Fussgängerstreifen über die G. _____-strasse gefahren seien, wo sie dann die Strasse ein zweites Mal überquert hätten (Urk. 58 S. 5 f. und Urk. 60 S. 2). Mithin zweifeln sie die Beweiswürdigung bzw. Sachverhaltserstellung der Vorinstanz an, weshalb diese zu überprüfen bzw. durch das Berufungsgericht neu vorzunehmen ist.

Wie dabei grundsätzlich vorzugehen ist bzw. welche Beweiswürdigungsregeln dabei zu beachten sind, wurde im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt (Urk. 56 S. 7 f.). Hierauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenso ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass sich die Frage, ob der Beschuldigte die Kinder gesehen hat bzw. hätte sehen müssen – was für die strafrechtliche Einordnung seines Verhaltens von ausschlaggebender Bedeutung ist – daran entscheidet, welchen Weg sie genommen haben und mit welcher Geschwindigkeit sie dabei gefahren sind (vgl. Urk. 56 S. 9).

3.2. Die Vorinstanz hat die zur Verfügung stehenden (und uneingeschränkt verwertbaren) Beweismittel umfassend aufgezählt (Urk. 56 S. 7 f.) und auch inhaltlich korrekt wiedergegeben (Urk. 56 S. 10 ff.), sodass darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Neu liegen noch die Aussagen des Beschuldigten und von D. _____ im Berufungsverfahren vor, welche in die Würdigung miteinzubeziehen sind.

3.2.1. Der Beschuldigte erklärte heute, er sei mit seinem Lastwagen durch die F. _____-strasse über die Brücke auf den Kreisel zugefahren und habe dort beim

Fussgängerstreifen vor dem Kreisel angehalten, um zwei erwachsene Fussgänger passieren zu lassen. Er habe danach bei der Kreiseldurchfahrt konstant seine Spiegel und die Sicht im Blick gehabt und erst aufgrund eines Rumpelns auf dem zweiten Fussgängerstreifen bemerkt, dass etwas nicht in Ordnung sei. Mitunter habe er erst dann die Kinder das erste Mal gesehen. An viele nachgefragte Details konnte sich der Beschuldigte heute nicht mehr erinnern, beispielsweise ob noch weitere Personen oder Fahrzeuge im Umkreis zugegen waren (Prot. II S. 28 ff.). Hinsichtlich seines Erinnerungsvermögens führte er aus, der ganze Ablauf, was passiert sei, sei ihm am Anfang immer wieder wie ein Film im Kopf durchgegangen. Er könne sich deshalb genau an die einzelnen Punkte des Aufprallens, des Einfahrens und des Zufahrens erinnern. Nebensächliche Sachen, wie ob noch Autos im Verkehr oder weitere Leute in den Bereichen gewesen seien, habe er nicht effektiv gesehen und könne sich deshalb nicht erinnern. Bei den zwei den ersten Fussgängerstreifen passierenden Personen könne er sich aber zu 100% sicher erinnern, dass es keine Kinder gewesen seien (Prot. II S. 35). Allerdings konnte er sich in der Befragung zuvor weder an die Gehrichtung der zwei erwachsenen Personen erinnern, noch konnte er sich hinsichtlich des Signalements dieser Personen an irgendein Detail erinnern, weder an etwas bezüglich deren Aussehens, noch an ein Kleidungsmerkmal (Prot. II S. 29). Diese Erinnerungslücke lässt sich mit seinem Vorbringen des für ihn wesentlichen Erinnerungsteils des Passierenlassens zweier Erwachsenen nicht zweifellos vereinbaren.

Die Verteidigung stellte sich auf den Standpunkt, der angeklagte Vorwurf sei schon deshalb nicht erstellbar, weil dies schon den Gutachtern nicht gelungen sei und diese deshalb hätten verschiedene Varianten ausarbeiten müssen (Urk. 76 S. 3). Dem ist zu entgegnen, dass die Gutachten nicht den Sachverhalt zu erstellen hatten, die Würdigung der Beweise bleibt Sache des Gerichts. Mit der Ausarbeitung von Varianten haben die Gutachten vielmehr aus der technischen Perspektive Entscheidungshilfen für das Gericht geschaffen. Weiter stellt sich die Verteidigung auf den Standpunkt, die Gutachten hätten infolge vieler Unwägbarkeiten bei den Rekonstruktionen mit verschiedenen Annahmen gearbeitet, namentlich seien die Rückrechnung der Körpergrösse von D._____ und die Körperhaltung der beiden Kinder auf den Trotinetts nicht verlässlich und der Abstand zwischen den Trotinetts

während der Fahrt sowie die Geschwindigkeit der Kinder während der Fahrt seien unbekannt (Urk. 76 S. 4). Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass diese Faktoren nicht präzise ermittelt werden konnten. Ob sich diese in concreto als wesentlich herausstellen, wird sich im Rahmen der nachfolgenden Würdigung ergeben.

3.2.2. D. _____ wurde durch das Berufungsgericht – da er mittlerweile das 15. Altersjahr erreicht hat – als Zeuge und nicht mehr (wie im bisherigen Verfahren) als Auskunftsperson einvernommen (vgl. Art. 163 Abs. 1 StPO und Art. 178 lit. b StPO). Entsprechend unterlag er nunmehr einer Aussage- und Wahrheitspflicht (Art. 163 Abs. 2 StPO). Allerdings hatte ihm der Staatsanwalt bereits bei der ersten Einvernahme am 4. August 2020 erklärt, wenn D. _____ ihm etwas erzählen wolle, müsse dies die Wahrheit sein (Urk. 6/5 S. 3). D. _____ wurde heute im Detail und mithilfe der Projektion von Google Maps im Gerichtssaal zu den üblichen Schulwegen und dem zum Tatzeitpunkt gewählten Nachhauseweg befragt, wobei er die üblichen Schulwege auch auf einem Google Maps-Ausdruck einzeichnete (Prot. II S. 7 ff.; Urk. 74). Ebenfalls wurde er zum Abstand zwischen den Scootern während der Nachhausefahrt am 4. Dezember 2018, zu den weiteren damals im Umkreis befindlichen Personen und Fahrzeugen sowie zu den Details befragt, wie er und sein Bruder jeweils die Zebrastreifen überquerten (Prot. II S. 16 ff.). Darauf ist im Einzelnen nachfolgend einzugehen.

3.3. Glaubwürdigkeit der Befragten

3.3.1. Auch wenn der Beschuldigte aufgrund seiner Verfahrensposition grundsätzlich ein Interesse daran haben wird, das Strafverfahren ohne Verurteilung abschliessen zu können, sind vorliegend keine darüber hinausgehenden Motive erkennbar, die seine allgemeine Glaubwürdigkeit einschränken würden. Ohnehin kommt der Glaubwürdigkeit der aussagenden Person gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung gegenüber der Bewertung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen bloss nachrangige Bedeutung zu. Hinsichtlich Letzterer ist festzuhalten, dass der Beschuldigte konstant ausgeführt hat, die Kinder vor der Kollision zu keinem Zeitpunkt bemerkt zu haben, weshalb seine Aussagen zur Rekonstruktion der Ereignisse vor

der Kollision – insbesondere zur Frage, woher die Kinder zum Kreisel F.____-strasse/G.____-strasse gelangt sind – wenig beizutragen vermögen.

3.3.2. D.____ ist der ältere Bruder des Geschädigten, welcher damals auf dem Heimweg gemäss übereinstimmenden Aussagen von ihm und den Zeugen H.____ und I.____ auch die Führung übernommen hatte (Urk. 6/2 S. 1, Urk. 6/3 Anhang, Urk. 6/5 S. 5; Prot. II S. 21 f.). Konkret fuhr er mit seinem Scooter leicht schräg versetzt vor dem Geschädigten und gab damit Weg und Tempo vor. Er stand damals wenige Tage vor seinem zwölften Geburtstag und erlebte die Kollision mit dem Lastwagen wie auch den Tod seines zwei Jahre jüngeren Bruders hautnah mit (vgl. Urk. 6/5 S. 3: auf die Frage, woran er sich erinnere, antwortete D.____ sogleich spontan, als das passiert sei, habe er noch gesehen, wie er [sein Bruder] mit den Nerven zuckte). Es braucht nicht viel Vorstellungsvermögen um anzunehmen, dass er sich für das Schicksal seines Bruders zumindest mitverantwortlich fühlt und durch den Vorfall auch in der eigenen psychischen Integrität stark betroffen wurde. So war er denn auch direkt nach dem Unfall und noch mehrere Monate danach nicht in der Lage, im Verfahren Aussagen zu machen (Urk. 1 S. 6, Urk. 3 S. 2). Dies alles zeigt auf, dass er ungleich stärker persönlich vom Vorfall tangiert ist, als dies bei Drittpersonen in der Regel der Fall ist, und ist geeignet, sein Aussageverhalten zu beeinflussen, da das damalige Verhalten des Geschädigten auf ihn zurückfällt, weshalb es in seinem Interesse sein kann, dieses in einem (zu) positiven Licht darzustellen. Dies ist bei der inhaltlichen Würdigung im Auge zu behalten.

3.3.3. Die beiden Zeugen H.____ und I.____ waren zufällig vor Ort und haben keinerlei Beziehung zum Beschuldigten oder zum Geschädigten bzw. dessen Familie. Mithin sind keine Motive für eine mögliche Falschaussage ersichtlich, weshalb sie als uneingeschränkt glaubwürdig erscheinen.

3.4. Beweiswürdigung

3.4.1. Auch inhaltlich ist den Aussagen der Zeugen H.____ und I.____ eine hohe Glaubhaftigkeit zu attestieren. So blieb ihre Darstellung in beiden Einvernahmen grundsätzlich deckungsgleich und stimmt auch mit dem Erleben des jeweils ande-

ren Zeugen überein. Mit der Vorinstanz ist deshalb – der Würdigung der Aussagen von D._____ vorgreifend – als erstellt anzusehen, dass die Kinder den Fussgängerstreifen über die G._____ -strasse auf ihren Scootern fahrend überquerten, ohne davor anzuhalten und ohne von den Scootern abzusteigen. Weiter ist davon auszugehen, dass sie die Zeugen in deutlich schnellerem Tempo passierten, als deren Gehgeschwindigkeit, wobei sie das Tempo bei der Traverse auf die G._____ -strasse unverändert beibehielten (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 56 S. 20 ff.). Genauer lässt sich die Geschwindigkeit der Scooterfahrer einzig aufgrund der Angaben der Zeugen H._____ und I._____ allerdings nicht bestimmen. Ihre Schätzungen von "etwa 10 km/h" (Urk. 6/1 S. 2) bzw. "Joggen bis Rennen" (Urk. 6/2 S. 3) bzw. "mindestens doppelt so schnell oder mehr ... als wir, also ca. 10 km/h, eher schneller" (Urk. 6/3 Anhang) sind unter dem Gesichtspunkt, dass Geschwindigkeiten (wie auch Distanzen) für Zeugen äusserst schwierig zu schätzen sind, im Sinne einer groben aber unpräzisen Tendenz zu würdigen. Diese Unzuverlässigkeit von Geschwindigkeitsschätzungen zeigt sich gerade auch in den Angaben der Zeugin I._____, der Lastwagen sei im Schritttempo gefahren, es sei alles in Zeitlupe abgelaufen (Urk. 6/1 S. 1 und 3), denn dies wird durch die Daten des Fahrtenschreibers, die eine genaue Rekonstruktion der gefahrenen Geschwindigkeit erlauben, klar widerlegt (vgl. Urk. 11/7 S. 9 in Verbindung mit Urk. 11/8 Beilage 2) und es ist erstellt, dass der Beschuldigte seinen Lastwagen kurz vor der Kollision von 13 km/h auf bis zu 17 km/h beschleunigte, bevor er †E._____ überrollte. Insofern waren im Übrigen auch die tatnächsten Aussagen des Beschuldigten klar unzutreffend, welcher geltend machte, auf der Brücke mit ca. 20 km/h (effektiv ca. 50 km/h; Urk. 11/8 Beilage 2) und im Kreisverkehr Schritttempo gefahren zu sein (Urk. 2 S. 3).

3.4.2. Wie bereits erwähnt, kann den Aussagen von D._____ über die Art und Weise, wie er und sein Bruder die Fussgängerstreifen beim Kreisel F._____ -strasse/G._____ -strasse überquert haben wollen, kein Glaube geschenkt werden. Die Schilderung von D._____ scheint vielmehr aus der inneren Not und Bedrängnis geboren, die damaligen Ereignisse bzw. den Tod seines Bruders und seine Rolle dabei in für ihn selbst akzeptierbarer Art und Weise verarbeiten zu können. Heute, vier Jahre nach dem Vorfall, gelang es ihm zumindest einzugestehen, dass sie auf

den Fussgängerstreifen die Scooter nicht schoben sondern fuhren und dass sie dabei etwas schneller unterwegs waren als mit Gehgeschwindigkeit (Prot. II S. 20 f. und S. 23). Aufgrund der Aussagen der Zeugen I._____ und H._____ ist jedenfalls zweifelsfrei davon auszugehen, dass die beiden Kinder zu keinem Zeitpunkt von ihren Scootern abgestiegen sind und insbesondere nicht vor dem Fussgängerstreifen über die G._____ -strasse angehalten und die Verkehrslage geprüft haben. Dies bedeutet aber nicht, dass zwingend auch seine Aussage, die beiden Knaben seien damals vom Bahnübergang her kommend linksseitig der F._____ -strasse zum Kreisel gelangt, falsch ist.

Bereits in seiner ersten Einvernahme schilderte er den damaligen Heimweg recht detailliert, beginnend vom Schulhaus J._____ anhand der vorzunehmenden Links- bzw. Rechtsabzweigungen und nannte sodann den Blumenladen K._____ L._____ -strasse/F._____ -strasse und die im gleichen Gebäude ansässige M._____ GmbH (vgl. www.M._____.ch sowie www.N._____.ch, beide domiziliert an der L._____ -strasse ... in O._____) und weiter das Gras links der F._____ -strasse als markante Wegmarken. Heute hat er diesen Weg samt Wegmarken konstant und wiederum detailreich geschildert sowie auch aufgezeigt, wie er sich noch genau an die Heimfahrt am Ereignistag erinnern kann. So erzählte er vom Gespräch mit seinem Bruder, beginnend auf Höhe des M._____ s und endend auf der Brücke der F._____ -strasse, was es wohl diesen Mittag zu essen geben würde, wobei sie schliesslich auf Nudeln spekuliert hätten (Prot. II S. 17 f.). Weiter hat er konstant erklärt, dass sie zumeist diesen Weg nach Hause genommen hätten. Wenn sie mit Kollegen unterwegs gewesen seien, die südlich des P._____ -wegs wohnen, hätten sie aber einen anderen Heimweg durch die Bahnunterführung in den P._____ -weg benutzt. Für diesen Weg hätten sie jeweils bereits vor dem Kreisel beim Blumenladen die Q._____ -strasse überquert und seien danach in die L._____ -strasse Richtung Bahnhof eingebogen, um dann die Unterführung von der R._____ -strasse in den P._____ -weg zu benutzen. Ansonsten hätten sie beim Kreisel Q._____ - bzw. F._____ -strasse/L._____ -strasse kaum je zwei Fussgängerstreifen nacheinander überquert und seien entsprechend auch selten rechtsseitig der F._____ -strasse zum Kreisel F._____ -strasse/G._____ -strasse hinuntergefahren. Beim Weg in die Schule hätten sie hingegen in der Regel letztere Strassenseite

benutzt. Sie hätten die F.____-strasse somit jeweils erst am Schluss bzw. beim jeweils zweiten Kreisel überquert, weil ihnen damit die Absolvierung des Weges schneller erschien. Dies sei für sie logisch gewesen (Prot. II S. 13 ff.). Dies leuchtet insofern ein, als sie bei der gemäss D.____ damals gewählten Variante über den Bahnübergang nach dem Queren der L.____-strasse ohne weitere Verzögerung die Schussfahrt zum Kreisel antreten konnten, zumal dort dann ohnehin eine Strassenüberquerung (über die G.____-strasse) anstand. Dies ist aus der kindlichen Perspektive, möglichst schnell viel Weg absolvieren zu wollen, überaus nachvollziehbar und mit der früheren Aussage stimmig. Entsprechend erscheint die Aussage von D.____ in diesem Punkt (Routenwahl) glaubhaft. Wie die Staatsanwaltschaft (Urk. 46 S. 4 f.) zu Recht geltend macht, ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, mit welchem Motiv D.____ (auch) bezüglich des gewählten Heimwegs bei der Staatsanwaltschaft in seiner ersten Aussage eine falsche Angabe hätte machen sollen, ist doch nicht davon auszugehen, dass ihm die Wichtigkeit der Routenwahl für die strafrechtliche Bewertung des Vorfalles bewusst war. Dass er den weiteren Verlauf teilweise nicht oder nicht von Beginn weg wahrheitsgemäss geschildert hat, lässt sich demgegenüber eindeutig einem Motiv zuordnen, nämlich eigenes verkehrsregelwidriges Verhalten (auch sich selber) nicht eingestehen zu wollen, was jedoch vor dem Hintergrund der erlebten Tragik und eigenen Betroffenheit nachvollziehbar erscheint. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt (Prot. II S. 38 und 45 f.), war die Variante über das linksseitige Trottoir der F.____-strasse bis zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von D.____ zudem gar kein Thema in der Untersuchung, sondern wurde von diesem dann originär und überraschend eingebracht, was gegen eine vorbereitete Falschaussage spricht. Dass er von dritter Seite instruiert worden wäre, diesen Heimweg – links der F.____-strasse – zu schildern, ist ebenfalls auszuschliessen. Diesfalls wäre wohl der gesamte Vorfall intensiv mit ihm besprochen und D.____ darauf hingewiesen worden, dass seine Schilderung verkehrsregelgerechten Verhaltens aufgrund der vorliegenden Zeu- genaussagen nicht überzeuge und seine Aussage insgesamt abwerte.

Und entgegen der Vorinstanz sprechen auch die Aussagen der Zeugen I.____ und H.____, nicht gesehen zu haben, woher die Kinder gekommen sind, nicht gegen eine linksseitige Routenwahl (so aber Urk. 56 S. 23). Denn gemäss dem

unfalltechnischen Ergänzungsgutachten vom 26. Januar 2021 wäre bei einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h (vgl. hierzu nachfolgende Erwägungen unter Ziff. 3.4.3) (nur) der voraus fahrende D._____ für die sich in normalem Gehtempo fortbewegenden Zeugen am Rande ihres Gesichtsfelds – welches nicht dem effektiv genutzten Sehfeld entsprechen muss – allenfalls kurzzeitig wahrnehmbar gewesen, bevor sie sich vor die Scooterfahrer begeben hätten (Urk. 11/19 S. 7 und Beilage 28). Wie die Zeugen aber beide übereinstimmend aussagten, hatten sie damals (vom P._____weg kommend) im Gehen den Blick nach vorwärts gerichtet und waren ins Gespräch vertieft (Urk. 6/2 S. 2, Urk. 6/3 Anhang, Urk. 6/4 S. 3). Dass in einer derartigen Situation periphere Bewegungen, zumal auf der weit gegenüberliegenden Strassenseite, nicht registriert werden, ist nicht ungewöhnlich, sondern entspricht wohl vielmehr dem Normalfall. Bei einer langsameren Geschwindigkeit der Brüder von ca. 7 km/h hätten die Zeugen nach Meinung der Gutachter die Kinder beim Überqueren der F._____strasse wahrnehmen können, sofern sie denn in diesem Moment in deren Richtung geschaut hätten (Urk. 11/19 S. 6 und Beilage 27). Auch diese Formulierung ist nicht gleichbedeutend damit, dass die Kinder für die Zeugen zwingend sichtbar gewesen wären. Auch dass der Zeuge H._____ geltend machte, den Lastwagen kurz vor der Kollision aus dem linken Augenwinkel bemerkt zu haben, widerspricht dem nicht bzw. legt nicht nahe, dass er diesfalls auch die Kinder – die den Fussgängerstreifen über die F._____strasse deutlich vor dem Lastwagen passiert haben – in diesem früheren Zeitpunkt, als alle Beteiligten sich an anderen Standorten befanden, gesehen haben müsste (so aber die Vorinstanz in Urk. 56 S. 23), schliesslich war der – schon aufgrund seiner Grösse auffallendere – LKW in diesem Zeitpunkt offensichtlich bereits im Kreiseldrin, hatte also seinerseits (und nach den Kindern) den Fussgängerstreifen über die F._____strasse schon passiert gehabt, als er vom Zeugen H._____ am Rande von dessen Blickfeld wahrgenommen wurde. Dass der Zeuge H._____ den Lastwagen als "von der Brücke her" kommend beschrieb, bedeutet im Kontext gesehen nicht, dass er ihn bereits bei der Brücke oben bemerkte, sondern dass er von jener Einfahrt her in den Kreisel eingefahren war. Denn er verortete das Bemerkens im Augenwinkel als gleichzeitig mit dem Zeitpunkt, als er von den Kindern auf ihren

Scootern überholt wurde (Urk. 6/1 S. 1) bzw. erklärte explizit, den Lastwagen das erste Mal "auf unserer Höhe wahrgenommen" zu haben (Urk. 6/1 S. 2).

3.4.3. Die Staatsanwaltschaft holte ein unfallanalytisches Gutachten (Urk. 11/7) sowie zwei Ergänzungen hierzu (Urk. 11/19 und Urk. 28) ein, mit welchen unter anderem ermittelt werden sollte, inwiefern die beiden Kinder für den Beschuldigten in seinem Lastwagen sichtbar waren (Urk. 11/7 S. 3). Nachdem aufgrund der Würdigung der Zeugenaussagen davon auszugehen ist, dass die Kinder linksseitig der F.____-strasse vom Bahnübergang zum Kreisel gelangten, ist auf die Varianten, die von einer rechtsseitigen Annäherung, bzw. von einer Annäherung aus der Bahnunterführung via P.____-weg ausgingen (Urk. 11/7 S.) nur noch insoweit einzugehen, als sich der Spurverlauf mit dem erstellten Sachverhalt deckt, was ab dem Bereich rechtsseitig des Fussgängerstreifens F.____-strasse (Standort der Zeugen H.____ und I.____) der Fall ist (vgl. hierzu Urk. 11/19 S. 6). Hinsichtlich der Sichtbarkeit ab Überqueren des ersten Fussgängerstreifens bis zum Standort der Zeugen ist sodann auf die ergänzenden Simulationen im Ergänzungsgutachten vom 26. Januar 2021 (Urk. 11/19 Beilagen 30-32) zu verweisen.

Zu verwerfen ist sodann die im zweiten Ergänzungsgutachten vom 8. Juli 2021 geprüfte Variante, dass die Kinder derart schnell die F.____-strasse herunter gerast sein könnten, dass sie den ersten Fussgängerstreifen hinter dem Lastwagen des Beschuldigten gekreuzt, diesen sodann seitlich überholt hätten und knapp vor ihm auf den zweiten Fussgängerstreifen eingebogen wären. Das genannte Ergänzungsgutachten führt hierzu nämlich aus, dass die Kinder für ein Queren hinter dem Lastwagen mindestens eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 23 km/h hätten erreichen müssen, was jedoch aufgrund der dadurch auftretenden Querbeschleunigung beim Einbiegen auf den ersten Fussgängerstreifen bzw. der Weiterfahrt zum zweiten Fussgängerstreifen die Fahrfähigkeit der Kinder als auch den möglichen Haftwert der Scooter-Reifen überstiegen hätte, weshalb ein derartiger Ablauf nach Einschätzung des Gutachters nicht plausibel sei (Urk. 28 S. 5 und S. 8).

Das erste Ergänzungsgutachten vom 26. Januar 2021 ging – den Aussagen von D.____ entsprechend – von einer Annäherung der Kinder linksseitig der F.____-strasse aus. Zwar hatte D.____ damals davon gesprochen, vor dem ersten Fuss-

gängerstreifen abgestiegen und den Kreiselbereich hernach zu Fuss, das Trottinett schiebend, passiert zu haben, indessen modellierte der Gutachter seine Berechnungen ohne Berücksichtigung des genannten Anhaltens und Schauens. Er führte dazu aus, das Anhalten und Schauen vor dem Fussgängerstreifen könne als zusätzlicher Zeitbedarf betrachtet werden, werde jedoch in den Varianten innerhalb einer vereinfachten Betrachtungsweise mit konstanten Geschwindigkeiten vernachlässigt (Urk. 11/19 S. 5). Nachdem sich genau dieses Anhalten und Schauen beweismässig nicht erstellen lässt, erweisen sich die Berechnungen des Ergänzungsgutachtens, welches von einer konstanten Fortbewegungsgeschwindigkeit ausgeht, als (noch) akkurater, als ursprünglich gedacht. Erster Schluss dieser Berechnungen ist, dass diejenigen Varianten, die von einer Geschwindigkeit der Kinder von mehr als 13 Stundenkilometer ausgehen, ebenfalls zu verwerfen sind. Wie der Gutachter hierzu überzeugend ausführt, wäre es diesfalls bereits auf dem ersten Fussgängerstreifen bei Überquerung der F. _____-strasse zur Kollision gekommen, da die Kinder und der Lastwagen diesen Punkt dann gleichzeitig passiert hätten (Urk. 11/19 S. 7 und 8).

Aufgrund der Aussagen der Zeugen H. _____ und I. _____ sowie der Tatsache, dass die Kinder diese überholen konnten, ist sodann davon auszugehen, dass sie jedenfalls schneller als Schritttempo fahren, was im Übrigen auch der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht. Diese Situation wird in den beiden Simulationen Fortbewegungsgeschwindigkeit 7 km/h und Fortbewegungsgeschwindigkeit 10 km/h abgebildet (vgl. Urk. 11/7 S. 14 f. und S. 20 f. in Verbindung mit Urk. 11/19 S. 6 f. samt Beilagen 30-32; vgl. zu den Verhältnissen nach Passieren des ersten Fussgängerstreifens auch die Filmsequenzen Urk. 11/8 DVD Standbilder_7kmh und Standbilder_10kmh).

Gemäss Gutachtereinschätzung muss der Beschuldigte die mit einer Geschwindigkeit von 7 km/h querenden Kinder im Bereich Fussgängerstreifen F. _____-strasse noch nicht bewusst wahrgenommen haben. Dies, da sie diesen befuhren, als er mit seinem Lastwagen noch zwischen 65 und 16.2 Meter davon entfernt war (Urk. 11/19 S. 6 ff.). Hernach aber waren sie – wie den Bild- und Filmsequenzen unzweifelhaft zu entnehmen ist (vgl. Urk. 11/8 Beilagen 9-11 und DVD Einzelbil-

der_7kmh sowie Standbilder_7kmh; Urk. 11/19 Beilage 30) – für ihn im Bereich des Kreisels auf dem Gehweg in ihrer gesamten Grösse und unabhängig ihrer Fahrhaltung via Frontscheibe gut sicht- und wahrnehmbar, bevor sie unmittelbar vor der Kollision im toten Winkel des Lastwagens (abhängig von der damaligen Grösse von D._____ ganz oder nahezu) verschwanden (Urk. 11/19 S. 9 in Verbindung mit Urk. 11/7 S. 20).

Waren die Knaben mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h unterwegs, waren sie für den Beschuldigten bereits beim Überqueren der F._____ -strasse in seiner Frontscheibe gut sicht- und erkennbar, befand sich sein Lastwagen dann doch nur gerade 14.4 bis 5.3 Meter vom Fussgängerstreifen entfernt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass er sie bewusst passieren lassen musste (Urk. 11/19 S. 7 + 9). Den Fahrtenschreiben-Daten ist denn auch kongruent zu diesem Ablauf ein Verlangsamten des Tempos im Bereich vor dem Fussgängerstreifen über die F._____ -strasse zu entnehmen (vgl. Urk. 11/7 S. 9 in Verbindung mit Urk. 11/8 Beilage 2 Abbremsmanöver zwischen 11:58:37 und 11:58:47). Der Beschuldigte selbst führte aus, er habe damals zwei erwachsenen Passanten den Vortritt gelassen, die die Strasse von links überquert hätten. Passanten, die weder von den Zeugen H._____ und I._____ bemerkt wurden, deren Anwesenheit an der Unfallstelle polizeilich nicht protokolliert wurde, die sich auch nicht im Nachgang zum Unfall gemeldet haben und die vom Beschuldigten auch nicht näher beschrieben werden konnten (Prot. II S. 29). Dies legt den Schluss nahe, dass der Beschuldigte auch nicht erwachsene Fussgänger, sondern die beiden Knaben auf ihren Kickboards passieren lassen haben könnte, bevor er den Kiesel befuhr. Hernach waren sie für ihn durch die Frontscheibe zunächst noch im Kreiselbereich seitlich auf dem Trottoir unabhängig ihrer Körpergrösse und Fahrhaltung sichtbar, verschwanden dann (fast) vollständig im toten Winkel, bevor D._____ kurz vor dem Befahren des zweiten Fussgängerstreifens wieder, unabhängig seiner Körpergrösse und Fahrhaltung, in der Frontscheibe gut sichtbar wurde (Urk. 11/19 S. 9 sowie Beilagen 31-32 in Verbindung mit Urk. 11/7 S. 21). Dies ist den durch das Forensische Institut angefertigten Bild- bzw. Filmsequenzen gut zu entnehmen (Urk. 11/8 Beilagen 12-17 sowie DVD Einzelbilder_10kmh und Standbilder_10kmh).

Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Aussagen der Zeugen H._____ und I._____ könnte man einerseits zum Schluss kommen, dass die Kinder eher mit 10 km/h als mit 7 km/h unterwegs waren. Andererseits lässt sich die Aussage von D._____, er habe beim ersten Fussgängerstreifen nur von weitem einen LKW gesehen (Prot. II S. 20), mit derjenigen des Beschuldigten, er habe bloss Erwachsene beim ersten Fussgängerstreifen passieren lassen, in Übereinstimmung bringen und deutet eher auf eine Geschwindigkeit gegen 7 km/h hin. Letztlich kann dies aber offen bleiben, da die Kinder bei beiden Varianten bzw. auch bei jeglichen Tempi dazwischen und bis zu einer Fahrgeschwindigkeit von 13 km/h für den Beschuldigten entweder bereits beim Überqueren des ersten Fussgängerstreifens, oder dann aber im Bereich des Kreisels seitlich auf dem Trottoir jedenfalls gut sichtbar waren. In beiden Varianten war gemäss den vorliegenden Simulationen die Erkennbarkeit der Kinder ab ca. zwölf Sekunden vor der Kollision gegeben. Nicht nur befanden sich die Kinder dabei vorwiegend deutlich ausserhalb der toten Winkel (wobei D._____ mit einem rotem Pullover im Übrigen nicht unscheinbar gekleidet war, vgl. Urk. 6/2 S. 1), auch präsentierte sich die Örtlichkeit sehr übersichtlich bzw. waren keine weiteren potentiellen Sichtbehinderungen wie Bäume/Sträucher auszumachen (Urk. 11/19 S. 7 in Verbindung mit Beilagen 27, 28, 30/Abb. 41 und 31/Abb. 43).

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig gemacht zu haben (Urk. 35). Dass †E._____ aufgrund der Kollision mit dem vom Beschuldigten gesteuerten Lastwagen verstorben ist, steht ausser Diskussion. Mithin ist der objektive Tatbestand zweifellos erfüllt. Fraglich und vom Beschuldigten bestritten ist indessen, inwiefern er dafür im strafrechtlichen Sinn subjektiv verantwortlich ist, indem er fahrlässig gehandelt hat.

4.2. Gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf keine Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt fahrlässi-

ges Handeln voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat sowie, dass der Eintritt des Erfolgs vorhersehbar und vermeidbar war (vgl. BGE 135 IV 56 E. 2.1). Die Vorsicht, welche der Täter zu beachten hat, besteht darin, entweder ein Risiko für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter überhaupt nicht einzugehen oder aber das höchstzulässige Risiko nicht zu überschreiten (BGE 134 IV 204). In erster Linie ist dabei von gesetzlichen Normen auszugehen, deren Schutzzweck in der Vermeidung der fraglichen Gefahren liegt. Diese gesetzliche Verhaltensregel ist sodann den persönlichen Verhältnissen sowie den konkreten Umständen des potentiellen Täters anzupassen (vgl. OFK/StGB-Donatsch, 21. Aufl., Art. 12 N 15 f.). Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der Sorgfalt, welche zu beachten ist, nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelverordnung (VRV).

Gemäss der Grundregel von Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jeder Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Aus dieser Bestimmung haben Rechtsprechung und Lehre den so genannten Vertrauensgrundsatz abgeleitet. Danach darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten. Solches Vertrauen ist jedoch unter bestimmten, in Art. 26 Abs. 2 SVG enumerierten Umständen nicht gerechtfertigt und kann deshalb sorgfaltspflichtwidrig sein. Dies gilt zunächst, wenn bereits Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird oder wenn ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund einer unklaren Verkehrssituation nach der allgemeinen Erfahrung unmittelbar in die Nähe rückt. Art. 26 Abs. 2 SVG gebietet ausserdem eine besondere Vorsicht gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten. Die gegenüber den erwähnten Personen vorgeschriebene besondere Vorsicht bedeutet, dass eine Berufung auf das Vertrauensprinzip grundsätzlich selbst dann unzulässig ist, wenn keine konkreten Anzeichen dafür vorliegen, dass sich Kinder, Gebrechliche oder alte Personen unkorrekt verhalten werden. Gegenüber den im Gesetz aufgezählten Personen bedarf es umgekehrt besonderer Umstände, welche positiv für ein begrenztes Vertrauen in deren ordnungsgemässes Verhalten im Verkehr sprechen (BGE 129 IV 282 E. 2.2.1 m. w. H.; OFK/SVG-Giger, 9. Auflage, Art. 26 N 21 f., N 30).

Der gesetzlichen Regelung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kindern liegt die entwicklungspsychologische Tatsache zu Grunde, dass Kinder wenigstens bis zu einem gewissen Alter gar nicht oder nur sehr beschränkt in der Lage sind, die Gefahren des Verkehrs kognitiv zu verarbeiten. Untersuchungen geben Anlass zur Annahme, dass Kinder zum Teil bis zu zwölf Jahren typische Verkehrsgefahren überhaupt nicht verstehen. Kinder verfügen über ein engeres Blickfeld als Erwachsene. Sie können bewegte Objekte im Raum wahrnehmungsmässig nicht miteinander koordinieren und ihr Wahrnehmungsprozess ist gegenüber demjenigen Erwachsener verlangsamt. Unabhängig von ihren kognitiven Fähigkeiten sind Kinder ausserdem in ihrem Verhalten sprunghaft und in besonderem Masse unberechenbar; sie beherrschen ihren Körper nur beschränkt und neigen zu unvorhersehbaren Spontanreaktionen auf innere und äussere Reize (BGE 129 IV 282 E. 2.2.2 m. w. H.).

Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann, was bedingt, dass er seine volle Aufmerksamkeit der Strasse und der weiteren Verkehrssituation widmet (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 VRV). Sodann ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen (Art. 32 SVG). Vor Fussgängerstreifen ist besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhaltend, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriff sind, ihn zu betreten (Art. 33 Abs. 2 SVG), wobei Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten (FäG), worunter auch die von †E._____ und D._____ damals benützten Scooter fallen, diesbezüglich Fussgängern gleichgestellt sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 VRV).

Was die Problematik von toten Winkeln betrifft, handelt es sich dabei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um einen in der Bauart des Fahrzeuges liegenden Faktor, den der Fahrzeuglenker grundsätzlich von vornherein in Rechnung zu stellen hat. Das Verborgenbleiben eines Verkehrsteilnehmers darf grundsätzlich nicht dem Zufall zugeschrieben bzw. die sich aus dem sichttoten Winkel ergebenden Risiken dürfen nicht auf andere Strassenbenützer abgewälzt werden. Vielmehr muss der Fahrzeuglenker dafür besorgt sein, dass die sich aus jenem Faktor ergebenden Risiken ausgeschaltet werden. Ein Lastwagenchauffeur muss sich jeden-

falls der entsprechenden Gefahr bewusst sein und die ihm möglichen Massnahmen treffen, um das Risiko zu beseitigen, wenn nach den Umständen die nahe Möglichkeit besteht, dass sich Verkehrsteilnehmer rechts seines Fahrzeuges im verdeckten Sichtbereich befinden könnten. Dazu gehört, dass er dieser Gefahr im Sinne einer vorausschauenden Vorsicht besondere Aufmerksamkeit schenkt und das Verkehrsgeschehen im Hinblick auf sein beabsichtigtes Fahrmanöver beobachtet (BGE 127 IV 34 E. 3b, mit Hinweisen).

4.3. Vorliegend befuhr der Beschuldigte den Kreisel F._____-strasse/G._____-strasse mit seinem Lastwagen von der Bahnüberführung bzw. dem Zentrum von O.____ her in Richtung U.____. Der Kreisel weist sowohl eingangs (erster Fussgängerstreifen) als auch bei der ersten Abzweigung rechts in die G._____-strasse (zweiter Fussgängerstreifen) je einen Fussgängerstreifen auf. Der Beschuldigte verzögerte vor dem ersten Fussgängerstreifen das Tempo derart, dass er passierenden Personen deren Vortrittsrecht gewähren konnte. Hernach durchfuhr er den Kreisel bis zur ersten Abzweigung und beschleunigte sodann aus dem Kreisel heraus, sodass er im Bereich des zweiten Fussgängerstreifens bereits eine Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h erreichte. Die Kinder, die auf ihren fahrzeugähnlichen Geräten den zweiten Fussgängerstreifen bereits erreicht bzw. befahren hatten, bevor der Beschuldigte mit dem Lastwagen den inneren Kreisbereich verlassen hatte (vgl. Urk. 11/8 Beilage 12 Abbildung 9 bzw. Beilage 16 Abbildung 18), nahm er dabei nicht wahr, weshalb es zur tödlichen Kollision mit †E.____ kam. Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, waren die Kinder für ihn jedoch im Trottoirbereich des Kreisels und damit schon über zehn Sekunden vor der Kollision deutlich durch die Frontscheibe des Lastwagens erkennbar. So entweder bereits, während sie den ersten Fussgängerstreifen überquerten und seitlich auf dem Trottoir zum zweiten Streifen weiterfuhren (Variante 10 km/h), oder spätestens dann, als sie seitlich im Trottoirbereich zwischen den Strassen Richtung zweitem Fussgängerstreifen fuhren (Variante 7 km/h). Indem er sie trotzdem entweder gar nicht wahrnahm oder dann nach einer ersten Wahrnehmung aus den Augen verlor und sich insbesondere vor dem Abbiegen in die G._____-strasse keine Rechenschaft darüber abgab, wo sich die beiden Knaben mit ihren Scootern befinden und trotz dieser Unkenntnis ungebremst, ja beschleunigend aus dem Kreisel über den Fussgängerstreifen fuhr,

verletzte er die oben umschriebenen Pflichten in nicht unerheblicher Weise. So insbesondere diejenigen, gegenüber Kindern besondere Aufmerksamkeit zu wahren und vor Fussgängerstreifen besonders vorsichtig zu fahren. Hinzu kommt, dass auf dem Streckenabschnitt nach erfolgreicher Einfahrt in den Kreisel und im Hinblick auf die Ausfahrt und den direkt nachfolgenden Fussgängerstreifen keine anderen, vordringlich zu beachtenden Gefahren seine Aufmerksamkeit hätten in Beschlag nehmen können. Vielmehr war nach der erfolgreichen Kreiseinfahrt die Aufmerksamkeit klarerweise auf das rechtsseitige Trottoir sowie die Kreiselausfahrt zu richten, was der Beschuldigte unterlassen hat, ansonsten er die dann sicht- und wahrnehmbaren Kinder (und im Übrigen auch die nicht wahrgenommenen Zeugen H._____ und I._____, vgl. Prot. II S. 35 f.) rechtzeitig gesehen hätte (Urk. 11/8 DVD Einzelbilder_7kmh sowie Einzelbilder_10kmh bzw. die entsprechenden Videos Standbilder_7kmh und Standbilder 10kmh).

4.4. Für die Frage, ob der Tod des Opfers voraussehbar war, ist darauf abzustellen, ob das Verhalten des Beschuldigten geeignet war, diesen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (Massstab der Adäquanz). Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- und Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren in den Hintergrund drängen.

Vorliegend haben die – am Fussgängerstreifen grundsätzlich vortrittsberechtigten – Kinder ihrerseits zu wenig auf den Verkehr bzw. den Lastwagen des Beschuldigten geachtet, indem sie kurz vor diesem, und (entgegen Art. 50a Abs. 2 VRV) ohne ihr Tempo zu drosseln bzw. anzuhalten und die Situation umfassend abzuschätzen, vom Trottoir auf den Fussgängerstreifen gefahren sind. Ein derartiges Verhalten von zehn- bzw. zwölfjährigen Kindern auf ihren Trotтинetten ist nicht ungewöhnlich. Vielmehr liegt es – wie bereits oben erwähnt – im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Kinder zu wenig auf den Strassenverkehr achten und diesen

noch gar nicht korrekt einschätzen können, weshalb das Strassenverkehrsrecht Kinder auch unter besonderen Schutz stellt (Art. 26 Abs. 2 SVG). Es ist zudem in der vorliegenden Konstellation davon auszugehen, dass sie annahmen, der Lastwagen habe sie gesehen (zumal falls er ihnen beim ersten Fussgängerstreifen noch den Vortritt gewährt haben sollte) bzw. dass es jedenfalls reichen werde, die Strasse vor ihm zu überqueren. Schliesslich befand er sich in beiden Varianten noch innerhalb des Kreiselzirkels, als D. _____ vom Trottoir auf die Strasse wechselte (vgl. zur räumlichen Situation in diesem Zeitpunkt Urk. 11/8 Beilage 4 bzw. 5 sowie Beilage 12 Abbildung 9 bzw. Beilage 16 Abbildung 18). Damit, dass er statt zu bremsen aus dem Kreisel hinausbeschleunigen würde (vgl. Urk. 11/7 S. 9 in Verbindung mit Urk. 11/8 Beilage 2 ab 11:58:54), mussten sie nicht rechnen. Mithin ist das Verhalten der Kinder nicht geeignet, den adäquaten Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Im Gegenteil war das Verhalten des Beschuldigten, nämlich dass er die Kinder im Bereich des Verkehrskreisels und des angrenzenden Fussgängerstreifens aus Unaufmerksamkeit nicht sah oder aus den Augen verlor, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens angesichts der Betriebsgefahr des Lastwagens mit seinem grossen, vom Führersitz nicht direkt einsehbaren Bereich (toter Winkel) jedenfalls geeignet, zu einer Kollision mit im Nahbereich auf dem Fussgängerstreifen kreuzenden Personen und letztendlich zu deren Tod zu führen.

4.5. Keiner speziellen Begründung bedarf, dass der Tod des Geschädigten bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit des Beschuldigten vermeidbar gewesen wäre. Denn wenn er sich genügend auf die Geschehnisse rund um den Kreisel (Bereich der Strasse aber auch des Trottoirs inkl. der an den Kreisel angrenzenden Fussgängerstreifen) konzentriert hätte, was ihm jedenfalls zumutbar gewesen wäre, hätte er die Brüder auf ihren Scootern rechtzeitig bemerkt und im Auge behalten können (bzw. müssen). Dann hätte er ihnen problemlos (auch) beim zweiten Fussgängerstreifen den Vortritt gewähren können. So wäre die Kollision klarerweise verhindert worden, wird doch gemeinhin mit einer durchschnittlichen Reaktionszeit von ca. einer Sekunde (vgl. Urk. 11/7 S. 18) gerechnet, was es vorliegend ohne weiteres erlaubt hätte, vor dem Fussgängerstreifen abzubremsen (vgl. zum kurzen Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von ca. 13 km/h: OFK/SVG-Giger, 9. Auflage,

Art. 32 N 10; vgl. zur Vermeidbarkeit bei vorbestehender Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit auch BGer 6S.155/2003 E. 3.4). Allenfalls hätte es vorliegend bereits genügt, dass er – ohne aktives Betätigen des Bremspedals – vom Gas gegangen wäre, sodass auch †E._____ – wie sein Bruder D._____ – die Mittelinsel unversehrt erreicht hätte.

4.6. Nachdem die Voraussetzungen der Fahrlässigkeit somit insgesamt zu bejahen sind und Rechtfertigungs- sowie Schuldausschlussgründe fehlen, ist der Beschuldigte anklagegemäss der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig zu sprechen.

5. Strafzumessung und Vollzug

5.1. Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 117 StGB). Innerhalb dieses Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden zu. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist in erster Linie massgebend, wie krass der Täter gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verstossen hat: Gleichgültiges, leichtfertiges oder rücksichtsloses Verhalten wiegt offenkundig schwerer als blosser Unachtsamkeit oder eine Fehlreaktion, wie sie jedermann gelegentlich unterlaufen kann. Der Grad des Sorgfaltsverstosses hängt dabei, wie die Fahrlässigkeit überhaupt (vgl. Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB), nicht nur von den äusseren Umständen, sondern auch von den persönlichen Fähigkeiten des Täters ab. Das Verschulden ist umso grösser, je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutsverletzung zu vermeiden, und umgekehrt (Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Aufl., Bern 2020, § 5 N 28).

5.2. Hinsichtlich der Tatkomponenten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte, indem er die ihm im Strassenverkehr obliegenden Sorgfaltspflichten (insb. generelle Pflicht, aufmerksam zu sein; Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit gegenüber Kindern und vor Fussgängerstreifen) missachtete, wichtige Verhaltensnormen verletzte. Aufgrund seiner Unachtsamkeit sah er die beiden Kinder, welche auf ihren Scootern den Fussgängerstreifen ausgangs des Kreisels F._____-strasse/G._____-strasse über die G._____-strasse überquerten, nicht, weshalb es

zur tödlichen Kollision mit dem Geschädigten kam. Bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte er die Kinder lange vor deren Befahren der G. _____-strasse bemerken können (und müssen) und hätte entsprechend darauf reagieren und die Kollision vermeiden können. Die Unaufmerksamkeit hinsichtlich der Geschehnisse auf dem Trottoir bzw. betreffend den Verbleib der Kinder hielt sodann mehrere Sekunden an (vgl. Ziff. 3.4.3 hiervor). Es kann deshalb nicht von einem bloss kurzen Augenblick der Unaufmerksamkeit gesprochen werden. In das Verhalten des Beschuldigten mag hineingespielt haben, dass er den Beruf als Lastwagenchauffeur noch nicht lange ausübte (er war zur Tatzeit selber erst 19 Jahre alt und hatte die Stelle erst seit November 2018 inne, davor hatte er – nach dem Lehrabschluss im Sommer 2018 – die Rekrutenschule als Spez. Mot. Fahrer absolviert) und es ihm somit an einer gewissen Routine und Übersicht gefehlt haben wird. Dies hätte aber zu besonders aufmerksamem und vorsichtigem Verhalten führen müssen, um die fehlende Erfahrung zu kompensieren und vermag das Verschulden nicht zu relativieren. Dass er sich durch die grosse Verantwortung als Lastwagenchauffeur einem gewissen psychischen Druck ausgesetzt sah, ist auch daraus zu schliessen, dass er gemäss eigenen Angaben im Monat vor dem Unfall – mithin ca. seit Beginn der Festanstellung – begonnen hatte, jeweils abends einen Cannabis-Joint zu rauchen, um nach der Arbeit ein wenig "obenabe" fahren zu können (Urk. 5/1 S. 4 f., vgl. auch Urk. 2 S. 4). Dies kann aber wiederum nicht als zweckmässige Massnahme angesehen werden, sondern war im Gegenteil geeignet, das Risiko für Fehlverhalten im Strassenverkehr zu erhöhen. Allerdings ist im vorliegenden Fall eine derartige Auswirkung nicht nachgewiesen und damit auch nicht verschuldenserhöhend zu veranschlagen. Insgesamt ist von einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung im Rahmen einer unbewussten Fahrlässigkeit und damit von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen. Eine Strafe von rund acht Monaten erscheint angemessen.

5.3. Vorleben und persönliche Verhältnisse des Beschuldigten geben zu keinen besonderen Ausführungen Anlass. Der Beschuldigte absolvierte nach Abschluss der ordentlichen Schulzeit eine Lehre zum Lastwagenchauffeur bei der Genossenschaft S. _____ Zürich und arbeitete nach Besuch der Rekrutenschule (ebenfalls als Lastwagenchauffeur) zur Tatzeit in seiner ersten Festanstellung. Nachdem ihm

aufgrund des heute zu beurteilenden Unfalls bzw. des regelmässigen Kiffens zunächst der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden war, ist er mittlerweile – nach bestandener verkehrsmedizinischer Begutachtung – seit Dezember 2019 wieder in dessen Besitz und arbeitet auch wieder in Festanstellung als Lastwagenchauffeur. Sein Einkommen beläuft sich auf Fr. 5'400.– netto pro Monat zzgl. 13. Monatslohn. Er wohnt nach wie vor bei seinem Vater, lebt in keiner Partnerschaft und hat keine Kinder (Prot. II S. 25). Er ist nicht vorbestraft (Urk. 73). Dies alles ist strafzumessungsneutral zu werten. Strafmindernd ist zu würdigen, dass er den Tod von †E._____ glaubhaft bereut und sich auch bei der Opferfamilie entschuldigt hat (Urk. 18/5 Beilage; Urk. 5/1 S. 11). Dass er den objektiven Tatbestand von Beginn an anerkannt hat, bleibt demgegenüber ohne Auswirkung auf die Strafzumessung. Ein Abstreiten wäre angesichts der Sachlage sinnlos gewesen. Insgesamt ist die Strafe damit auf sechs Monate festzusetzen.

5.4. Angesichts der Strafhöhe kommt sowohl die Ausfällung einer Geld- wie auch einer Freiheitsstrafe in Frage (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 StGB). Gründe, um im Sinne von Art. 41 Abs. 1 StGB ausnahmsweise auf eine Freiheits- statt auf eine Geldstrafe zu erkennen, liegen nicht vor. Angesichts der vorstehend erläuterten finanziellen Verhältnisse ist der Tagessatz auf Fr. 120.– festzusetzen. Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 120.– zu bestrafen.

5.5. Sodann kann dem Beschuldigten, als nicht vorbestraftem Ersttäter, ohne Weiteres der bedingte Vollzug der Strafe gewährt werden. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB).

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

6.1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

6.2. Nachdem der Beschuldigte in Gutheissung der Berufungen der Staatsanwaltschaft und der Privatkläger 2 und 3 der fahrlässigen Tötung schuldig zu sprechen ist, sind ihm die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen.

6.3. Für das Berufungsverfahren ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'500.– zu erheben (§ 14 Abs. 1 lit b GebV OG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss wird der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren kostenpflichtig. Eine Prozessentschädigung ist dem Beschuldigten bei diesem Ausgang nicht zuzusprechen. Hingegen wird er grundsätzlich gegenüber den Privatklägern 2 und 3 entschädigungspflichtig (Art. 433 Abs. 1 StPO). Allerdings steht dieser Anspruch unter dem Vorbehalt der Bezifferung und Belegung des Entschädigungsantrags (Art. 433 Abs. 2 Satz 1 StPO), wobei im Säumnisfall auf die Forderung nicht einzutreten ist (Art. 433 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dieser Voraussetzung sind die Privatkläger vor Vorinstanz nicht nachgekommen, sondern haben lediglich eine angemessene Entschädigung nach Ermessen des Gerichts beantragt oder alternativ, sofern gewünscht, die Nachreichung einer Honorarnote in Aussicht gestellt (Prot. I S. 8). Auch in der Berufungserklärung beantragten sie lediglich ihre Entschädigung nach richterlichem Ermessen bzw. alternativ die Nachreichung einer Honorarnote (Urk. 58 S. 3). In solchen Fällen hat das Gericht zur Bezifferung und Belegung aufzufordern (Zürcher Kommentar StPO-Griesser, 3. Auflage, Art. 433 N 4). Dies wurde heute nachgeholt, worauf die Privatklägervertretung den Antrag auf Prozessentschädigung basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 220.– auf Fr. 16'000.– bezifferte (Prot. II S. 42 f.). Da dieser Antrag unbelegt ist und im Vergleich zum Aufwand der Verteidigung (vgl. Urk. 77), welche früher im Verfahren involviert war und im Gegensatz zur Privatklägervertretung unter anderem auch jeweils schriftliche Plädoyernotizen vorbereitete – überhöht erscheint, ist die Parteientschädigung auf angemessene Fr. 12'000.– (inkl. MwSt.) festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, vom 12. November 2021 bezüglich Dispositivziffern 1 (Schuldspruch betreffend mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes), 3 - 5 (Busse, Bussenvollzug, Ersatzfreiheitsstrafe), 6 (Verweis der Zivilklage auf den Zivilweg) und 8 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte C. _____ ist ferner schuldig der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 120.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'500.–.
5. Die Kosten der Untersuchung und der Gerichtsverfahren beider Instanzen werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Dem Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 2 und 3 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 12'000.– zu bezahlen.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland (übergeben)

- die Vertretung der Privatklässer 2 und 3 dreifach, für sich und zuhanden der Privatklässer (übergeben)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland
- die Vertretung der Privatklässer 2 und 3 dreifach, für sich und zuhanden der Privatklässer

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Sachverständigen T._____, Forensisches Institut Zürich, Postfach, 8010 Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 18. Januar 2023

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Wenker

MLaw Huter